



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28. März 2024

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold
Düsseldorf, Köln und Münster
Dez. 22

Aktenzeichen V A 4 –
93.21.02.03
bei Antwort bitte angeben

*m.d.B. um Weiterleitung an die
Träger des Rettungsdienstes und
die Rettungsdienstschulen in NRW*

RB Herr Spinger
Telefon 0211 855-3335
Telefax 0211 855-3003
tobias.spinger@mags.nrw.de

nachrichtlich:

An die
Kommunalen Spitzenverbände

An den
Landesverband der
Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst NRW

Anlagen:

- Ergänzungsteil „*Supplement Schmerzbehandlung November 2023*“ der Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfade im Rettungsdienst 2023
- Erlass „*Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2023*“ des MAGS vom 17.08.2023 (Az. V A 4 – 93.21.02.03)

Ergänzungsteil „Schmerz“ zu den Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2023

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

In Ergänzung der mit dem Erlass „*Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2023*“ des MAGS vom 17.08.2023 (Az. V A 4 – 93.21.02.03) übersandten Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst (BPR und SAA 2023), erhalten Sie beiliegend den Ergänzungsteil „*Supplement Schmerzbehandlung November 2023*“ zu den BPR und SAA 2023. Dieser wurde vom Landesverband der Ärztlichen Leitungen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Rettungsdienst in NRW in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden erstellt.

Mit Inkrafttreten des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes am 27. Juli 2023 hat der Bundesgesetzgeber Änderungen am Notfallsanitätäergesetz und am Betäubungsmittelgesetz vorgenommen, die es Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen sollen, Betäubungsmittel zu verabreichen. Mit dem beigefügten Ergänzungsteil wurde insofern eine Grundlage geschaffen, mit der diese Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1b Betäubungsmittelgesetz erfüllt werden können. Insgesamt enthält der Ergänzungsteil drei neue sowie drei überarbeitete Standardarbeitsanweisungen. Ferner wurden sieben Behandlungspfade aufgenommen, die auch die Gabe eines Opioids enthalten.

Die BPR und SAA stellen jedoch auch weiterhin nur eine Grundlage zur Schulung und Anwendung dar. Sie entbinden nicht von der Schaffung und Einhaltung der lokal notwendigen Rahmenbedingungen, wie bspw. zur Lagerung, Dokumentation, Kontrolle sowie auch regelmäßigen Schulungen und Kontrollen in der Anwendung.

Ferner bleiben die Regelungen des Erlasses „*Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst in NRW: Behandlungspfade und Standardarbeitsanweisungen im Rettungsdienst 2023*“ des MAGS vom 17.08.2023 (Az. V A 4 – 93.21.02.03) unberührt.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Stollmann



Beglaubigt

Unterschrift